Alles Gute.

KVBW

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
Geschäftsbereich
Qualitätssicherung/Verordnungsmanagement
Postfach 10 02 28
79121 Freiburg

E-Mail: qualitaetssicherung-genehmigung@kvbawue.de oder qs-genehmigung@kvbw.kim.telematik

Antrag

auf Genehmigung zur Teilnahme/Mitwirkung am Strukturierten Behandlungsprogramm (DMP) nach § 137f SGB V bei Diabetes mellitus Typ 1

Antragsteller: **(Praxisinhaber, Ermächtigter, ärztlicher Leiter bei MVZ bzw. Vertretungsberechtigter BAG)**

Titel | Vorname | Nachname | LANR (Arzt-Nr.)

Name der Einrichtung | BSNR (Betriebsstätten-Nr.)

Antragstellung für:

☐ mich persönlich (Sie sind bereits im Landesarztregister der KVBW eingetragen als zugelassen oder ermächtigt? → weiter auf Seite 2)

☐ folgenden Angestellten

Titel | Vorname | Nachname | LANR (Arzt-Nr.)

Zusätzliche Angaben: (nur auszufüllen, falls nicht bereits im Landesarztregister der KVBW eingetragen)

Fachgebiet | Schwerpunkt

Zugelassen, angestellt, ermächtigt in der oben genannten Praxis/Einrichtung ab: Datum TTMMJJJJ

E-Mail | Telefon

Wohnanschrift:

Straße, Nr. | PLZ | Ort

Anschrift Praxis/Krankenhaus:

Straße, Nr. | PLZ | Ort

Die jeweils gültige Rechtsgrundlage finden Sie unter folgendem Link: *www.kvbawue.de/dmp-diabetes-typ1*

1. Teilnahme als DMP-Arzt (koordinierender Versorgungssektor, d. h. diabetologisch besonders qualifizierter Arzt für Jugendliche ab 16 Jahren und für Erwachsene)

gem. § 3 Abs. 2 und Anlage 1a der Vereinbarung DMP Diabetes mellitus Typ 1

Ich erfülle eine der folgenden Voraussetzungen:
(Nachweise sind entsprechend beizufügen, sofern sie der KVBW nicht vorliegen.)

☐ Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung Endokrinologie oder Diabetologie {DDI2}

oder

☐ Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie“ nach Kammerrecht {DDI2}

oder

☐ Anerkennung als Diabetologe DDG {DDI2}

oder

☐ Zusatzweiterbildung Diabetologie Landesärztekammer (LÄK) {DDI2}

oder

☐ Nachweis über das 80-stündige Curriculum (klinische Weiterbildung) der DDG und eine mindestens 2-jährige internistische Weiterbildung mit mindestens einjähriger Tätigkeit in einer Diabetesklinik oder einer anerkannten Einrichtung gem. DDG bzw. Einrichtungen mit Weiterbildungsbefugnis „Diabetologie“ der zuständigen Ärztekammer {DDI2}

Fachliche Voraussetzungen des nicht-ärztlichen Personals

Ich erfülle eine der folgenden Voraussetzungen:
(Nachweise sind entsprechend beizufügen, sofern sie der KVBW nicht vorliegen.)

☐ Beschäftigung eines/r Diabetesberaters/in DDG {DDB5}

und/oder

☐ Beschäftigung einer Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation {DDB5}

Als vergleichbare Qualifikation gilt:

- eine mindestens einjährige Weiterbildung im Bereich Diabetologie, die in mehreren zusammenhängenden Abschnitten absolviert wird,

- dabei werden mindestens 520 Stunden Theorie und 560 Stunden Praxispflicht nachgewiesen.

Die Beschäftigung der oben genannten Fachkraft in der Arztpraxis erfolgt:

☐ in Vollzeit bzw.

☐ in Teilzeit in einer Anzahl, welche im zeitlichen Umfang der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle entspricht.

- Mindestens einmal jährliche Teilnahme des nicht-ärztlichen Fachpersonals an diabetesspezifischen Fortbildungen

Beschäftigung/Kooperation mit

(Als Kooperation gilt bspw. die Zusammenarbeit mit selbstständig tätigen Personen, welche die jeweilige, notwendige Qualifikation besitzen und regelmäßig in der Praxis anwesend sind. Dies kann durch eine vertragliche Einbindung geschehen.)

- einem/r Ökotrophologen/in oder Diätassistenten/in
- einem/r medizinischen Fußpfleger/in bzw. Podologen/in

Apparative Voraussetzungen

- Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards[1]
- 24-Stunden-Blutdruckmessung
- Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckermessung mit verfügbarer Labormethode zur Bestimmung der Glukosekonzentration im venösen Plasma und des HbA1c-Wertes[2]
- EKG
- Sonographie[3], Doppler- oder Duplexsonographie[3]
- Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (z. B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament)
- Während der Ersteinstellungsphase bzw. während der Durchführung des Schulungs- und Behandlungsprogramms ist eine 24-Stunden-Erreichbarkeit zu gewährleisten.

2. Teilnahme als DMP-verantwortlicher Kinderarzt (koordinierender Versorgungssektor), d. h. diabetologisch besonders qualifizierter Pädiater für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren obligatorisch, bei Jugendlichen unter 21 Jahren fakultativ

gemäß § 3 Abs. 3 und Anlage 1b der Vereinbarung DMP Diabetes mellitus Typ 1

Ich erfülle eine der folgenden Voraussetzungen:
(Nachweise sind entsprechend beizufügen, sofern sie der KVBW nicht vorliegen.)

☐ die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Diabetologie {DDI1}

oder

[1] Qualitätsstandards gemäß der jeweils gültigen Anlage 7 Nummer 1.4.4.1 der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL)
[2] kann auch als Auftragsleistung vergeben werden.
[3] kann auch als Auftragsleistung vergeben werden. Fachliche Voraussetzungen gemäß der „Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschall Vereinbarung)“ in der jeweils geltenden Fassung.

☐ die Anerkennung als Diabetologe DDG {DDI1}

oder

☐ das 80-stündige Curriculum (klinische Diabetologie) der DDG und eine mindestens einjährige Tätigkeit in einer Diabetesklinik oder -abteilung oder eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einer Schwerpunktpraxis, in der Kinder schwerpunktmäßig behandelt wurden, in abhängiger Beschäftigung {DDI1}

und ausreichender Erfahrung in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes mellitus Typ 1.

Ich erfülle eine der folgenden Voraussetzungen
(Nachweise sind entsprechend beizufügen, sofern sie der KVBW nicht vorliegen.)

☐ Beschäftigung eines/r Diabetesberaters/in DDG {DDB5}

und/oder

☐ Beschäftigung einer Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation {DDB5}

Als vergleichbare Qualifikation gilt:

- eine mindestens einjährige Weiterbildung im Bereich Diabetologie, die in mehreren zusammenhängenden Abschnitten absolviert wird,
- dabei werden mindestens 520 Stunden Theorie und 560 Stunden Praxispflicht nachgewiesen.

Das nicht-ärztliche Personal ist mindestens einmal jährlich zu spezifischen (insbesondere pädagogischen, psychosozialen und diabetologischen) Fragestellungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die an Diabetes erkrankt sind, zu schulen.

Beschäftigung/Kooperation mit

(Als Kooperation gilt bspw. die Zusammenarbeit mit selbstständig tätigen Personen welche die jeweilige, notwendige Qualifikation besitzen und regelmäßig in der Praxis anwesend sind. Dies kann durch eine vertragliche Einbindung geschehen.)

- einem/r Ökothrophologen/in oder Diätassistenten/in
- Heil- oder sozialpädagogischen Fachkraft

Apparative Voraussetzungen

- Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards[1]
- Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckermessung mit verfügbarer Labormethode zur Bestimmung der Glukosekonzentration im venösen Plasma und HbA1c-Messung[2]
- Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (z. B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament)

- Während der Ersteinstellungsphase bzw. während der Durchführung des Schulungs- und Behandlungsprogramms ist eine 24-Stunden-Erreichbarkeit zu gewährleisten.

3. Teilnahme als DMP-qualifizierter Arzt, d. h. Leistungserbringer der zweiten Versorgungsstufe

gemäß § 5 bzw. Anlage 1c der Vereinbarung DMP Diabetes mellitus Typ 1
(Nachweise sind entsprechend beizufügen, sofern sie der KVBW nicht vorliegen.)

☐ **Als diabetologisch qualifizierter Arzt zur Einleitung und Dauerbehandlung von Patienten mit Insulinpumpentherapie** erfülle ich die Voraussetzungen entsprechend den fachlichen und strukturellen Voraussetzungen als DMP-Arzt. Ich betreue dauerhaft (mindestens seit 12 Monaten) Patienten mit Insulinpumpentherapie und themenbezogener Fortbildung. Die genauen Fortbildungsumfänge und Abstände für die Behandlung von Diabetikern mit Insulinpumpentherapie sind Bestandteil der Weiterbildung und Zusatzbezeichnung Diabetologie. In den allgemeinen Strukturvoraussetzungen haben die Ärzte bereits mehrfach die Fortbildungsverpflichtungen gem. § 95d SGB V erfüllt. Die Insulinpumpentherapie ist mittlerweile Standardtherapie im Diabetes Typ 1. {DDI3}

☐ **Als diabetologisch qualifizierter Arzt zur Betreuung von schwangeren Typ-1-Diabetikerinnen** erfülle ich die Voraussetzungen entsprechend den fachlichen und strukturellen Voraussetzungen als DMP-Arzt. Ich betreue regelmäßig (mind. in 2 Quartalen je Kalenderjahr) schwangere Patientinnen und themenbezogene Fortbildung. Ich arbeite mit einem geburtshilflichen Zentrum mit angeschlossener Neonatologie sowie auch mit dem behandelnden Gynäkologen zusammen. Die genauen Fortbildungsumfänge und Abstände für die Behandlung von Diabetikern mit Insulinpumpentherapie sind Bestandteil der Weiterbildung und Zusatzbezeichnung Diabetologie. In den allgemeinen Strukturvoraussetzungen haben die Ärzte bereits mehrfach die Fortbildungsverpflichtungen gem. § 95d SGB V erfüllt. Die Insulinpumpentherapie ist mittlerweile Standardtherapie bei Diabetes Typ 1. {DDI4}

☐ **Als eine auf die Behandlung des diabetischen Fußes spezialisierte Einrichtung/Praxis** erfülle ich die Voraussetzungen entsprechend den fachlichen und strukturellen Voraussetzungen als DMP-Arzt mit ausreichender Erfahrung in der Betreuung des diabetischen Fußsyndroms. Ebenso arbeite ich zusammen/kooperiere ich mit folgenden Fachdisziplinen und -berufen (soweit nicht durch eigene Fach- bzw. Facharztqualifikationen abgedeckt), z. B.: {DDI5}

- Angiologie
- Orthopädie
- Gefäßchirurgie
- Chirurgie
- Mikrobiologie
- interventionelle Radiologie/Nuklearmedizin
- Podologe
- Orthopädie-Schuhmachermeister mit diabetesspezifischer Zusatzqualifikation
- Stationäre Einrichtung mit Spezialisierung Diabetisches Fußsyndrom

In der Prozessqualität werden folgende Standards eingehalten:

- standardisierte Befunderhebung[4]
- standardisierte Dokumentation des Behandlungsverlaufes[5]
- mind. einmal jährlich Teilnahme an einem Qualitätszirkel, der in der Behandlung des diabetischen Fußes einbezogenen Leistungserbringer
- Verbesserung der Stoffwechseleinstellung durch den Diabetologen

Notwendige (apparative) Ausstattung:

- Möglichkeit zur Basisdiagnostik der peripheren Neuropathie (z. B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament)
- Doppler- oder Duplexsonographie[3]
- Behandlungsstuhl mit ausreichender Lichtquelle
- Photodokumentation
- Voraussetzung für entsprechende hygienische Maßnahmen (z. B. geprüfter Sterilisator, OP-Kleidung, Desinfektionsplan, Hygieneplan)
- Entlastungsschuhe; orthopädische Orthesen, Unterarmstützen

Fachliche Voraussetzungen nicht-ärztliches Personal:

- geschultes medizinisches Assistenzpersonal insbesondere mit Kompetenz in lokaler Wundversorgung/ Wundmanagement
- alle zwei Jahre Teilnahme des nicht-ärztlichen Fachpersonals an diabetesspezifischen Fortbildungen
- Beschäftigung mindestens eines/einer Diabetesberaters/Diabetesberaterin mit einer der DDG vergleichbaren Ausbildung. Als vergleichbare Qualifikation gilt:
 - eine mindestens einjährige Weiterbildung im Bereich Diabetologie, die in mehreren zusammenhängenden Abschnitten absolviert wird,
 - dabei werden mindestens 520 Stunden Theorie und 560 Stunden praktische Weiterbildung nachgewiesen.

4. Durchführung von Schulungen im Rahmen des DMP Diabetes mellitus Typ 1

Nachweise sind entsprechend beizufügen.

☐	Behandlungs- und Schulungsprogramm für intensivierte Insulintherapie (ZI)	{DSC23}
☐	Linda-Diabetes-Selbstmanagementschulung	{DSC27}
☐	Strukturiertes Hypertonie Therapie- und Schulungsprogramm (ZI)	{DSC25}
☐	Modulare Blutdruckschulung (IPM)	{DSC26}
☐	HyPOS (Schulung für insulinpflichtige Diabetiker mit Hypoglykämie-Risiko)	{DSC19}
☐	Blutglukosewahrnehmungstraining (BGAT) III (nur bei vdek, IKK, BKK und KN)	{DSC22}

[4] mittels standardisiertem Fußerfassungsbogen z. B. der DDG. Die Dokumentation kann in Stichproben durch von der Gemeinsamen Einrichtung beauftragte Sachverständige überprüft werden.
[5] mittels standardisiertem Fußerfassungsbogen der DDG. Die Dokumentation kann in Stichproben durch von der Gemeinsamen Einrichtung beauftragte Sachverständige überprüft werden.

☐ PRIMAS – Schulungs- und Behandlungsprogramm für Menschen mit Typ 1- Diabetes (nur bei vdek, IKK, BKK und KN) {DSC21}

A. Fortbildungen

Für die Teilnahme als DMP-Arzt für Erwachsene bzw. als DMP-Arzt für Kinder und Jugendliche bzw. eine auf die Behandlung des diabetischen Fußes spezialisierte Einrichtung/Praxis besteht die Verpflichtung, beim DMP Diabetes mellitus Typ 1 an Fortbildungen teilzunehmen:

- DMP-Arzt für Erwachsene:
 - mindestens einmal jährlich Nachweis über die Teilnahme an einer diabetesspezifischen Fortbildung, die von der Landesärztekammer Baden-Württemberg anerkannt ist
 - Teilnahme an einem diabetesspezifischen Qualitätszirkel
 - mindestens einmal jährliche Teilnahme des nicht-ärztlichen Fachpersonals an diabetesspezifischen Fortbildungen
- DMP-Arzt für Kinder und Jugendliche:
 - mindestens einmal jährlich Nachweis über die Teilnahme an einer diabetesspezifischen Fortbildung, die von der Landesärztekammer Baden-Württemberg anerkannt ist
 - Teilnahme an einem diabetesspezifischem Qualitätszirkel
 - mindestens einmal jährliche Teilnahme des nicht-ärztlichen Fachpersonals an diabetesspezifischen Fortbildungen
- auf die Behandlung des diabetischen Fußes spezialisierte Einrichtung/Praxis:
 - mindestens einmal jährlich Teilnahme an einem Qualitätszirkel der in der Behandlung des diabetischen Fußes einbezogenen Leistungserbringer
 - alle zwei Jahre Teilnahme des nicht-ärztlichen Fachpersonals an diabetesspezifischen Fortbildungen

B. Erklärungen / Beauftragungen / Aufgaben

B.1 Kenntnisnahme Praxismanual

- Das Praxismanual finden Sie auf unserer Homepage unter: *www.kvbawue.de/dmp-diabetes-typ1*
- Mit der Teilnahme an der Vereinbarung des DMP Diabetes mellitus Typ 1 nehmen Sie auch die Inhalte des Praxismanuals zur Kenntnis.

B.2 Beauftragung Datenannahme- und -verarbeitungsstelle

- Auf dem Antrag genehmigen Sie die mit der Datenannahme- und -verarbeitungsstelle geschlossenen Verträge zur Erfüllung der in § 26 Abs. 4 genannten Aufgaben.
- Zusätzlich stimme ich der Veröffentlichung meiner Daten im Leistungserbringerverzeichnis – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen – zu. Die Veröffentlichung betrifft folgende Daten:
 - Anschriften der Betriebsstätten, in denen Leistungen im Rahmen dieses Vertrages erbracht werden,
 - lebenslange Arztnummer (LANR) und Betriebsstättennummer (BSNR),
 - angestellte Ärzte, sofern sie Leistungen im DMP erbringen,
 - Versorgungsebenen und Berechtigungen im Rahmen des DMP.

B.3 Zu den Aufgaben des DMP- Arztes gehören insbesondere:

- die Koordination der Behandlung der Versicherten unter Beachtung der nach § 11 dieser Vereinbarung geregelten Versorgungsinhalte
- die Information, Beratung und Einschreibung der Versicherten – bei Minderjährigen auch die Einbeziehung der gesetzlichen Vertreter – gemäß § 17 dieser Vereinbarung
- die Übermittlung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung (TE/EWE) des Versicherten mit der Bestätigung der gesicherten Diagnose sowie der am Ort der Leistungserbringung elektronisch erstellten Dokumentationen nach den Abschnitten VII und VIII dieser Vereinbarung spätestens bis zum 5. des Folgemonats an die Datenannahme- und -verarbeitungsstelle nach § 26. Der Arzt hat vor der Einschreibung sicherzustellen, dass eine unterschriebene Teilnahme- und Einwilligungserklärung vorliegt. Der Versicherte erhält einen Ausdruck der übermittelten Daten.
- die Vergabe einer nur einmal zu vergebenden DMP-Fallnummer nach seiner Wahl für jeden Versicherten, die aus maximal sieben Zeichen bestehen darf. Eine Fallnummer darf jeweils nur für einen Patienten verwendet werden.
- die Beachtung der Qualitätsziele nach § 12 einschließlich einer qualitätsgesicherten und wirtschaftlichen Arzneimitteltherapie unter Berücksichtigung des im Einzelfall erforderlichen ärztlichen Behandlungsspielraums
- die Durchführung von Patientenschulungen gemäß § 23, sofern die Schulungsberechtigung gegenüber der KVBW entsprechend nachgewiesen ist
- die Beachtung der Kooperations- und Überweisungsregeln gem. Anlage 7 Nummer 1.7 der DMP-A-RL unter besonderer Berücksichtigung der Qualifikationen gem. Anlage 1c dieser Vereinbarung. Im Übrigen entscheidet der DMP-Arzt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Überweisung.
- die Einweisung zur stationären Behandlung insbesondere bei Vorliegen der unter Nummer 1.7.3 der Anlage 7 der DMP-A-RL genannten Indikationen unter Berücksichtigung der Patienteninteressen und der regionalen Versorgungsstruktur in das nächstgelegene Krankenhaus entsprechend dem Krankenhausverzeichnis nach § 10. Eine Einweisung aufgrund einer Notfallindikation (akute, lebensbedrohliche Situation) kann in jedes Krankenhaus erfolgen.
- bei Überweisung und Einweisung therapierelevante Informationen entsprechend § 11, wie z. B. die medikamentöse Therapie, zu übermitteln und einzufordern
- Information des behandelnden Hausarztes über die Einschreibung sowie über therapierelevante Informationen unter Beachtung von § 73 Abs. 1b SGB V
- bei Wechsel des DMP-Arztes sind dem neuen DMP-Arzt, mit Zustimmung des Patienten, auf Anforderung alle Patientendaten zu übermitteln.
- die Verwendung nur von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zertifizierter Software für die elektronische Erstellung der DMP-Dokumentationen. Die Dokumentationen sind vor der Übermittlung mit dem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zertifizierten Programm zu verschlüsseln. Der DMP-Arzt ist verpflichtet, die Software nach den Vorgaben des Softwareherstellers laufend zu aktualisieren.

Erfolgt die Leistungserbringung durch einen angestellten Arzt, gelten die oben unter B.3 aufgeführten Punkte entsprechend. Im Falle, dass allein der angestellte Arzt die in der Anlage 1 der Vereinbarung näher bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, ist nur der angestellte Arzt zur Leistungserbringung im DMP, zu der auch die Dokumentation gehört, berechtigt.

B.4 Zu den Aufgaben des anstellenden Arztes gehören insbesondere:

- Angestellten Ärzten, die in der/den Betriebstätte(n) Leistungen im Rahmen des DMP erbringen, die Informationen zum DMP zukommen zu lassen,
- sicherzustellen, dass die angestellten Ärzte gleichermaßen die Verpflichtungen zur ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und dem allgemeinen Strafrecht sowie zur Datenverarbeitung (Erheben,

Verarbeitung und Nutzung) personenbezogener Daten, der Datensicherheit und Weitergabe der Patientendaten an Dritte, erfüllen,
- die Erbringung des Nachweises gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, dass die angestellten Ärzte die Anforderungen an die Strukturqualität erfüllen,
- die unverzügliche Information der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg im Falle der Beendigung eines Angestelltenverhältnisses.

B.5 Datenschutz

Die Vertragspartner beachten für die Datenverarbeitung die datenschutzrechtlichen Vorschriften nach der DSGVO, dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Landesdatenschutzgesetz und dem Sozialgesetzbuch.

Einverständniserklärung

Ich versichere, dass die in diesem Antragsformular gemachten Angaben richtig und vollständig sind und verpflichte mich, die Anforderungen der jeweils gültigen Rechtsgrundlage zu beachten. Unrichtige Angaben führen zur Unwirksamkeit der Genehmigung.

Hinweis

Die Genehmigung kann frühestens ab dem Tag der Antragstellung erteilt werden, an dem alle zum Qualifikationsnachweis erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse, Bescheinigungen und ggf. Gerätenachweis) der KVBW vollständig vorliegen. Soweit für den Nachweis Unterlagen fehlen, kann die Genehmigung erst ab dem Tag erteilt werden, an dem die o. g. Antragsunterlagen bei der KVBW komplettiert wurden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift angestellter Arzt

Einverständniserklärung zur Datenübermittlung

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass seitens der Ärztekammer die zu Zwecken der Antragsbearbeitung erforderlichen Urkunden und Zeugnisse zu meiner Person der KVBW übermittelt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Klammer {} beinhaltet einen internen Code